

**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von
Berlin**

Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10246 Berlin, Postfach 35 07 01

Frau Kristina Egge
[REDACTED]

10997 Berlin

Bearbeiter :
Bearb.Z :
Raum :
Telefon :
Fax :
Datum :
E-Mail :



Betr.: Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß IFG Berlin sowie VIG vom 17.07.2020

Sehr geehrte Frau Egge,

Sie haben Antrag auf Einsicht in die Abwendungsvereinbarung zu o.g. Grundstück gestellt. Der Antrag begründet sich auf § 3 Abs. 1 IFG Berlin (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin, Berliner Informationsfreiheitsgesetz) sowie auf § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Was die Akteneinsicht gemäß des VIG betrifft, so ist eine Relevanz dieser Vorschriften aus dem Gesetzestext für die hier zur Einsicht beantragten Unterlagen nicht erkennbar. Hier bitte ich ggfs. um Erläuterung.

Gemäß § 3 IFG Berlin ist die Einsicht zulässig. Danach besteht ein allgemeines Recht zur Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geführten Akten.

Eingeschränkt wird dieses Recht u.a. durch

- den Schutz personenbezogener Daten (§ 6 IFG), soweit keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt,
- den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7 IFG).

Bei der zur Einsicht beantragten Abwendungsvereinbarung handelt es sich um ein Vertragswerk. Auch wenn dessen Inhalte weitestgehend standardisiert sind und dazu in den wesentlichen Punkten - die durch die Käufer einzugehenden Verpflichtungen - ohnehin öffentlich bekanntgemacht, sind die Betroffenen dennoch vorab über die bevorstehende Einsicht Dritter (ohne Angaben zur Person der Antragsteller) in die Vereinbarung zu informieren und gemäß § 14 IFG Berlin die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dementsprechend sind die Betroffenen hier beteiligt worden. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist ist durch das Bezirksamt eine Entscheidung zu treffen. Diese wird Ihnen dann umgehend mitgeteilt.

Dienststelle:
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Yorckstraße 4 -11, 10965 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf.: Mehringdamm (U7)
Bus-Linien M19 140

Geldinstitut:

Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

IBAN

DE5010070848051272000
DE57100500000610003607
DE33100100100003416104

BIC

DEUTDEDB110
BELADEVBXXX
PBNKDEFF

Was die von Ihnen beantragte Einsicht in eine Vereinbarung „zu 16 Häusern“ angeht, weise ich zum einen schon mal darauf hin, dass die Anzahl der Häuser in Friedrichshain-Kreuzberg geringer als 16 ist. Zum anderen ist der Antrag in dieser Form so unbestimmt, dass datenschutzrechtlich auf eine Schwärzung der Grundstücksnamen in diesem Fall nur verzichtet werden kann, wenn die Eigentümer dem ausdrücklich zustimmen.

Ich weise darauf hin, dass Akteneinsicht und Aktenauskunft gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Durchführung der Akteneinsicht zu erbringenden Aufwand. Der Aufwand, welcher zu grundsätzlichen Fragen der Durchführung einer Akteneinsicht hier vorab zu erbringen war, wird Ihnen natürlich nicht in Rechnung gestellt.

Die hier fälligen Gebühren errechnen sich gemäß dem Gebührenverzeichnis der Anlage zur Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009 GVBL 2009, 707, 894), Tarifstelle für Akteneinsicht: 1004 b.

Der notwendige Aufwand richtet sich natürlich in starkem Maße nach dem Umfang der vorzubereitenden Akte. In Ihrem Fall handelt es sich dabei jedoch nur um eine drei- bis vierseitige Abwendungsvereinbarung – was die beträchtliche Spannweite der hier möglichen Gebührensätze (zwischen fünf und 500 Euro) angeht, so wird sich die Gebühr bei dieser Akteneinsicht also deutlich im unteren Bereich bewegen.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

